

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 19. Oktober 2021**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Mittelstandsförderungsgesetzes

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Mittelstandsförderungsgesetzes mit der Bitte um Beschlussfassung.

Das Mittelstandsförderungsgesetz liegt aktuell nur befristet vor und soll dauerhaft etabliert werden. Neben der Entfristung ist eine Modernisierung und Klarstellung dieser Rahmengesetzgebung geplant.

Gesetz zur Änderung des Mittelstandsförderungsgesetzes

Vom XX.XX.2020

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Mittelstandsförderungsgesetz vom 28.März 2006 (Brem.GBl. S. 151 — 70-a- 1), das zuletzt durch das Gesetz vom 24. November 2020 (Brem.GBl. S. 1485) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1) § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „im Lande Bremen“ die Wörter „einen gesetzlichen Rahmen zu schaffen, der geeignet ist,“ eingefügt.
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Zur Erreichung des Gesetzeszweckes dienen entsprechende Regelungen, Programme, Förderungen und Projekte.“
 - c) Der neue Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „Zur Erreichung des Gesetzeszweckes sind insbesondere“ werden durch die Wörter „Diese richten sich insbesondere darauf,“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „den Zugang zu“ die Wörter „Finanzierungen und“ eingefügt.
- 2) § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Zielgruppe

Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft im Sinne dieses Gesetzes sind kleinste, kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung der Europäischen Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (Text von Bedeutung für den EWR) (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K (2003) 1422) (ABl. L 124/36 vom 20.5.2003, S. 36) in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere konzernunabhängige Eigentümerinnen- oder Eigentümergeführte- oder inhaberinnen- oder inhabergeführte Unternehmen sowie Unternehmen von Angehörigen der Freien Berufe oder Existenzgründerinnen oder Existenzgründern.“

- 3) In § 3 Nummer 2 wird nach dem Wort „Fördermaßnahmen“ der Punkt durch die Wörter „; die Einbindung der Wirtschaft gemäß § 11 zu neuen Projekten und Maßnahmen.“ ersetzt.

4) § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:

„(2) Der Senat wird vor dem Erlass von mittelstandsrelevanten Rechtsvorschriften die relevanten Vertretungen der Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft in das Verfahren beratend einbinden. Bei dem Erlass oder der Novellierung von mittelstandsrelevanten Rechts- und Verwaltungsvorschriften wird er eine zügige Bearbeitung im Rahmen mittelstandsfreundlicher Fristen sicherstellen. Insbesondere sollen Genehmigungsverfahren betreffend Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft beschleunigt werden.“

5) § 8 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sind neben dem Vergaberecht die Ziele dieses Gesetzes zu beachten. Bei der Erteilung von außerhalb des Vergaberechts liegender Aufträge durch Gesellschaften des privaten Rechts mit mehrheitlich öffentlicher Beteiligung sind die Ziele dieses Gesetzes zu beachten.“

6) § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Ausbildung und Qualifizierung.“ durch die Wörter „Ausbildung, Qualifizierung und die Gewinnung von Fachkräften.“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird nach den Wörtern „Auslandsmärkte von“ das Wort „kleinsten,“ eingefügt.

7) § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Investitions- und Finanzierungshilfen

Zur Erhaltung und Steigerung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft, zum Beispiel durch Rationalisierung, Qualitätsverbesserung, Modernisierung und Erweiterung, zur Förderung der Ansiedlung von mittelständischen Unternehmen sowie für die in § 9 genannten Förderbereiche können Zuschüsse gewährt werden. Investitions- und Finanzierungshilfen können in Form von Bürgschaften, Darlehen und Beteiligungen gewährt werden.“

8) § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Gesetz“ die Wörter „frühzeitig informiert und“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „eine Förderbank“ durch die Wörter „geeignete Instrumente“ ersetzt.

9) § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12

Mittelstandsberichte

(1) Der Senat berichtet der Bürgerschaft einmal in jeder Legislaturperiode über die Situation der mittelständischen Wirtschaft im Land Bremen (Mittelstandsbericht).

(2) Das Land veranlasst in diesem Rahmen themenspezifische Untersuchungen und Studien zur Mittelstandsforschung, um Entwicklungstendenzen, Leistungschancen und Leistungshemmnisse im Bereich der mittelständischen Wirtschaft aufzuzeigen.

(3) Die Ergebnisse sind in der Wirtschaft zu diskutieren und zu bewerten und stellen die Basis für den Mittelstandsbericht dar. Sie dienen der kontinuierlichen Weiterentwicklung der unternehmensbezogenen Förderung.“

10) § 14 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft

Bremen, den xx. xx. 2021

Der Senat

Begründung:

A. Allgemeines

Kleinste, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) leisten einen entscheidenden Beitrag zur Erneuerung der Wirtschaft im Land Bremen und damit zum weiterhin notwendigen Strukturwandel.

Von den rund 22.000 umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen in Bremen und Bremerhaven gehören über 95 % der Gruppe der kleinsten, kleinen und mittleren Unternehmen an. KMU stellen damit auch im Land Bremen den größten Anteil der Beschäftigten, bilden weit überdurchschnittlich aus und bestimmen ganz maßgeblich den beschäftigungsintensiven Sektor der privaten und unternehmensbezogenen Dienstleistungen.

Gleichzeitig müssen KMU fortlaufend besondere Hürden aufgrund ihrer Größe, z.B. bei der Kapitalbeschaffung, der Bewältigung des Kostendrucks, im Wettbewerb um qualifizierte Mitarbeiter:innen, aber auch mit den für sie oft besonders hohen Bürokratiekosten, nehmen.

Damit sich das Wachstums- und Beschäftigungspotenzial des Mittelstandes weiterhin gut entfalten kann, bedarf es gezielter und im Wesentlichen auf Verlässlichkeit ausgerichteter Rahmenbedingungen. Hierzu soll die Novellierung des Mittelstandsförderungsgesetzes dienen. Denn nur moderne, an den aktuellen Bedarf angepasste und berechenbare Standortbedingungen geben den Unternehmen die besten Chancen, sich im Wettbewerb optimal aufzustellen und ihre Märkte und betrieblichen Strukturen laufend weiter zu entwickeln.

Das Land Bremen positioniert sich mit dem Novellierungsentwurf zum MFG eindeutig zu der besonderen Bedeutung des Mittelstandes. Die Neuausrichtung schafft den Rahmen für eine zeitgemäße Förder- und Programmpolitik. Damit werden Bedingungen geschaffen, die Unterstützung von KMU offensiv, nachhaltig und innovativ zu gestalten. Auf diesem Wege soll der maßgebliche Stellenwert, den die KMU in der Wirtschaftspolitik des Landes Bremen einnimmt, verdeutlicht werden.

Eine moderne Mittelstandspolitik muss klare Schwerpunkte setzen und langfristig angelegt sein. So kann sie entscheidend dazu beitragen, die Standortprofile sowohl in Bremen als auch in Bremerhaven weiter zu schärfen.

Moderne Mittelstandspolitik dient der Sicherung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Zukunft des Landes.

B. Im Einzelnen

- 1) In § 1 (Zweck des Gesetzes) wird deutlich herausgestellt, dass das MFG keine direkte Wirkung auf KMU entwickelt, sondern die Aufgabe erfüllt, eine wirtschaftspolitische Rahmensetzung festzulegen. Auf dieser Grundlage sollen die Förderung der kleinsten, kleinen und mittleren Unternehmen im Land Bremen aufsetzen. Die Ausfüllung bzw. die Ausgestaltung mit konkreten Maßnahmen erfolgt auf der Normebene von Regelungen, Programmen, Förderungen und Projekten.
- 2) In § 2 wird die (Zielgruppe) der kleinsten, kleinen und mittleren Unternehmen mit einer eindeutigen Definition spezifiziert. Zur Anwendung kommt der von der Europäischen

Kommission vereinbarte KMU-Begriff. Diese Maßgabe der EU kommt in einigen Mitgliedstaaten der EU und in der Mehrheit der Bundesländer zum Einsatz. Durch diese Angleichung wird die Vergleichbarkeit mit den unterschiedlichen Regionen deutlich verbessert.

- 3) In § 3 wird die Einbindung und Beteiligung der Wirtschaft als Instrument in die aktuelle Wirtschaftspolitik angelegt und den zentralen Handlungsfeldern des MFG zugewiesen. Die nähere und konkretere Ausgestaltung dieser Regelung liegt im § 11.
- 4) In § 5 wird die verwaltungsinterne Regelung für Bearbeitung der Mittelstandsklausel sowie die Befristungsregelung von Normen gestrichen. Dieses erfolgt im Hinblick auf die Mittelstandsklausel, um der Maßgabe des MFG als eine rahmengebende Norm gerecht zu werden. Mit der Streichung der Befristungsregelung von Normen wird der Beschluss der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) vom 15.02.2011 (Drs. 17/1651) nachvollzogen, der die Befristung, Evaluierung und Neubeschluss von Normen außer Kraft gesetzt hat. Das MFG wird an dieser Stelle lediglich an die tatsächliche Gesetzeslage angepasst.
- 5) In § 8 (Vergabe) werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.
- 6) In § 9 (Förderprogramme) wird der Förderrahmen um den zunehmend an Relevanz gewinnenden Bereich, die Gewinnung von Fachkräften, erweitert.
- 7) In § 10 (Finanzierungen) wurden das Förderportfolio um den Bereich der Beteiligungen ergänzt. Damit wird das im Gesetz verankerte Portfolio an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst.
- 8) In § 11 (Ausgestaltung der Fördermaßnahmen, Träger) wird eine „frühzeitige Information“ der Wirtschaft verankert, um einen engen Austausch zu ermöglichen und in der Förderung auf „geeignete Instrumente“, statt auf das Vorhandensein einer Förderbank abgestellt.
- 9) Hinsichtlich des Mittelstandsgesetzes in § 12 sollen zukünftig aktuelle und wichtige Themen für KMU Schwerpunktsetzungen erfolgen, deren Untersuchungsergebnisse der Wirtschaft vorgestellt und gemeinsam diskutiert werden sollen.
- 10) Redaktionelle Änderungen wurden in den §§ 2, 3, 8 und 9 vorgenommen.
- 11) Mit der Entfristung soll das MFG dauerhaft etabliert werden und damit ein verlässlicher Rahmen für die Mittelstandspolitik des Landes Bremen gegeben werden.